

Zweiter Aufruf zur Antragstellung

gemäß der

Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ vom 31.01.2018

**des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für
Sofortmaßnahmen im Bereich der Digitalisierung kommunaler Ver-
kehrssysteme**

Stand: 16. April 2018

1 Kurzinformation

Der zweite Förderaufruf im Rahmen der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ richtet sich insbesondere an Städte und Gemeinden, die schon einen Masterplan nachhaltige Mobilität erstellt haben, und fördert die Gestaltung nachhaltiger und emissionsarmer Mobilität.

Antragsteller nach Nr. 3 der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ vom 31.01.2018 sind danach berechtigt, einen Antrag auf Förderung entsprechend der unter Punkt 3 beschriebenen Fördergegenstände zu stellen.

Voraussetzung einer Antragstellung in diesem Aufruf ist die Vorlage eines Masterplans nachhaltige Mobilität (Nummer 4 der Richtlinie).

2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

In Abweichung zur VV Nummer 1.3 S. 2 zu § 44 BHO wird für die hier definierten Themenbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ein vorzeitiger förderunschädlicher Vorhabenbeginn ab dem 31.01.2018 zugelassen. Die Antragsteller haben damit die Möglichkeit, eine Förderung für Maßnahmen zu erhalten, für die bereits ab dem 31.01.2018 grundsätzlich ein der Ausführung zuzurechnender Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn wird jedoch noch keine verbindliche Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen getroffen. Eine verbindliche Förderentscheidung erfolgt anschließend im regulären Antragsverfahren.

3 Themen (Gegenstand der Förderung)

Die Schwerpunkte der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ liegen in folgenden Themenbereichen (vgl. Nummer 2 der Richtlinie):

- a) Erhebung, Bereitstellung und Nutzung von Mobilitäts-, Umwelt- und Meteorologie-Daten,
- b) Verkehrsplanung/-management oder
- c) Automation, Kooperation und Vernetzung

Hierunter fallen z. B. Maßnahmen,

- die der Bereitstellung von Verkehrsdaten (einschließlich Echtzeitdaten) unter Einbeziehung aller Verkehrsträger mit dem Ziel der besseren Vernetzung aller Verkehrsmittel oder/und der verbesserten Reiseplanung dienen,
- Maßnahmen zur Vernetzung von Verkehrsleitzentralen,
- Maßnahmen zum Aufbau nutzerfreundlicher, verkehrsmittelübergreifender Verkehrsauskunftssysteme,
- Maßnahmen zur Ertüchtigung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur, d. h. Ausstattung bestehender Verkehrsinfrastrukturen mit intelligenten Technologien (beispielsweise mit entsprechender Sensorik und Leittechnik).

Darüber hinaus ist die Verknüpfung von Daten unterschiedlicher Verkehrsangebote die Basis für multimodale Mobilitätslösungen und innovative Informations-, Auskunft-, Routing- und Ticketdienste.

Vorhaben in diesem Bereich können ebenfalls gefördert werden.

Zur erfolgreichen Etablierung intelligenter Verkehrssysteme sowie multimodaler Lösungen ist die Erfassung von Daten und deren intelligente Verknüpfung eine wesentliche Voraussetzung. Die Vernetzung von Daten unterschiedlicher Quellen bildet die Grundlage eines verbesserten Verkehrsmanagements, in dem durch intelligente Verkehrssteuerung bzw. Verkehrsbeeinflussung Verkehrsströme verbrauchs- und auslastungsoptimiert gelenkt bzw. knappe Infrastrukturkapazitäten bedarfsgerecht zugewiesen werden können. Insofern können auch Vorhaben gefördert werden, die eine umfassende Digitalisierung des Verkehrsmanagements durch den Einsatz von Mobilitätsdaten adressieren.

4 Höhe und Laufzeit der Förderung

Ausführungen zur Höhe der Förderung sind unter Nr. 5 der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ festgelegt. Danach wird die Zuwendung in Form einer nicht rückzahlbaren Anteilsfinanzierung gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag, entsprechend der anerkannten Ausgaben, begrenzt.

Für eine Förderung aus diesem Aufruf stehen bis zu 50 Mio. € zur Verfügung. Es werden Vorhaben mit einer Laufzeit bis längstens 31.12.2020 gefördert.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe.

5 Antragstellung

Das Förderverfahren ist unter Nr. 7 der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ dargestellt.

Eine Bündelung von verschiedenen Maßnahmen in einem Antrag ist nicht zulässig. Für jede einzelne Maßnahme muss ein separater Antrag gestellt werden.

Anträge zur Förderung von Maßnahmen zu den unter Nummer 3 genannten Schwerpunkten können ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Förderaufrufs bis spätestens zum 30.05.2018 eingereicht werden.